

qkm) und einer Einwohnerzahl von 5,646 Millionen hatte bereits am 22. 4. 1976 erstmals einen Antrag auf Aufnahme in die Weltorganisation gestellt. Der Sicherheitsrat, der das Aufnahmegesuch Ende Juni 1976 behandelte, konnte infolge eines amerikanischen Vetos nicht die erforderliche Empfehlung an die Generalversammlung aussprechen. Seine jetzige Zustimmung erfolgte mit 13 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (USA). China nahm an der Abstimmung nicht teil. Red

Westsamoa: 147. Mitglied der UNO (13)

Westsamoa wurde von der Generalversammlung am 15. Dezember 1976 in die Vereinten Nationen aufgenommen und dadurch ihr 147. Mitglied. Der Staat hatte am 1. Januar 1962 seine Unabhängigkeit erlangt. Erst am 29. November 1976 stellte das Land den Antrag auf Mitgliedschaft, wobei es die erforderliche Erklärung abgab, daß es die in der Charta enthaltenen Verpflichtungen anerkenne und feierlich zusage, sie zu erfüllen. — Westsamoa gehörte von 1899 bis 1914 zu den deutschen Schutzgebieten im Pazifik. Nach dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs wurde es von neuseeländischen Truppen besetzt und nach Kriegsende von Neuseeland zuerst als Mandatsgebiet des Völkerbundes und nach Gründung der Vereinten Nationen als Treuhandgebiet der Weltorganisation verwaltet.

Die Inselgruppe Westsamoa liegt im südlichen Pazifik, 3 000 km nordöstlich von Neuseeland und 4 200 km südwestlich von

Hawai. Der Archipel umfaßt 2 842 qkm Fläche. Seine 160 000 Einwohner leben nahezu alle auf den beiden Hauptinseln Upolu, auf der auch die Hauptstadt Apia mit 28 000 Einwohnern liegt, und Sawaii (zum Vergleich: Saarland 2 567 qkm und 1,1 Mill). Die Bewohner sind fast alle Polynesier, die Sprachen sind Samoanisch und Englisch, die Religion ist zu drei Vierteln protestantisch und zu einem Fünftel katholisch. Die Staatsform ist eine Häuptlingsaristokratie mit einem seit 1963 auf Lebenszeit gewählten Staatsoberhaupt, der auch den Ministerpräsidenten ernannt. Das derzeitige Staatsoberhaupt, Seine Hoheit (so sein Titel) Malietoa Tanumafili II., war Ende September 1976 zu einem fünftägigen Staatsbesuch in der Bundesrepublik Deutschland und wurde unter anderem vom Bundespräsidenten empfangen. Die Bundesrepublik unterhält mit dem Land diplomatische Beziehungen, vertreten durch den deutschen Botschafter in Wellington, der Hauptstadt Neuseelands.

Die Volkswirtschaft Westsamoa ist auf wenige agrarische Monokulturen beschränkt. Kokospflanzungen sind die Existenzgrundlage. Die ersten wurden seinerzeit von deutschen Siedlern angelegt. Kopa ist mit über 50 Prozent das wichtigste Exportgut. Daneben wird vor allem der Kakao- und Bananananbau betrieben. Politisch ist Westsamoa nach dem Westen ausgerichtet und Teil der westlichen Globalstrategie, die im Pazifischen Ozean von den USA bestimmt wird. Aber auch wegen noch zu treffender vernünftiger Regelungen im Seerecht, besonders hinsichtlich

der Auswertung von Meeresbodenschätzen, haben die Archipele des Pazifischen Ozeans ihre Bedeutung. Westsamoa gehört neben den weiteren pazifischen Ländern Papua-Neuguinea, den Tonga- und den Fidschi-Inseln zu den AKP-Staaten des Lomé-Übereinkommens, mit dem die Europäische Gemeinschaft den Vertragspartnern stabile Preise und Hilfe aus dem EG-Entwicklungsfonds verbürgt.

Westsamoa ist der größere Teil der Samoa-Inseln, Ostsamoa, das sich nach einem Referendum für den Anschluß als Territorium an die Vereinigten Staaten entschied, heißt heute Amerikanisch-Samoa (197 qkm, 2 200 Bewohner). Bei der Aufnahme Westsamoa in die Vereinten Nationen am 15. Dezember 1976 erklärte der Sprecher Neuseelands bei der Unterstützung des Aufnahmeantrags, das neue Mitglied wünsche in der Weltorganisation »Samoa« genannt zu werden. Nach dem kurz darauf erfolgten eskortierten Einzug der westsamoaanischen Delegation unter Führung seiner Exzellenz Tapua Tamasese Lealofi IV, stellvertretendem Staatspräsident des Landes, und der sich anschließenden feierlichen Aufnahme des Landes in die Weltorganisation, hieß der Präsident der Generalversammlung das 147. Mitglied willkommen, wobei auch er sogleich darauf hinwies, das neue Mitglied habe den Wunsch geäußert, als »Samoa« bekannt zu werden. Red

Beiträge 2, 3, 4, 5: Norbert J. Prill (NJP); 6, 7, 8, 9, 10: Dr. Rüdiger Wolfrum (Wo); 1, 11, 12, 13: Redaktion (Red).

Dokumente der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Geiselnahme, Wahl des Generalsekretärs, UN-Mitgliedschaft, Nahost, Zypern, Südafrika, Namibia, Rhodesien, Benin

Geiselnahme

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Entwurf eines internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme. — Resolution A/31/103 vom 15. Dezember 1976

Die Generalversammlung,

- in Anbetracht dessen, daß die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung zur Verwirklichung der in Artikel 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze beitragen,
- in Anbetracht dessen, daß im Einklang mit den in der Charta verkündeten Grundsätzen Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt untrennbar sind von der Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie,
- im Hinblick auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, denen zufolge jeder Mensch das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit hat,
- in der Erkenntnis, das die Geiselnahme eine Handlung ist, die das Leben unschuldiger Menschen bedroht und die Menschenwürde verletzt,
- zutiefst besorgt über die Zunahme solcher Handlungen,
- unter Hinweis auf das Verbot der Geiselnahme in Artikel 3 und 34 des Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen

- in Kriegszeiten vom 12. August 1949, auf das Haager Übereinkommen von 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, auf das Übereinkommen von Montreal von 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen Sicherheit der Zivilluftfahrt, auf das Übereinkommen von 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten sowie auf die Resolution der Generalversammlung 2645(XXV) vom 25. November 1970 mit der Verurteilung der Entführung von Luftfahrzeugen beziehungsweise der Einmischung in den zivilen Luftverkehr,
 - in der Erkenntnis, daß dringend weitere wirksame Maßnahmen zur Beendigung von Geiselnahmen erforderlich sind,
 - im Bewußtsein der Notwendigkeit, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme abzuschließen,
1. beschließt die Einsetzung eines aus fünf- und dreißig Mitgliedstaaten bestehenden Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung des Entwurfs für ein internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme;
 2. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, in Absprache mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen und auf der Grundlage einer gerechten geographischen Verteilung sowie repräsentativ für die wichtigsten Rechtssysteme der Welt die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses zu ernennen;

3. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, so bald wie möglich den Entwurf für ein internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme auszuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuß bei der Ausführung seines Auftrages unter Berücksichtigung der in der diesbezüglichen Debatte der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Auffassungen Anregungen und Vorschläge jedes Staates zu behandeln;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und ihm alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, den Ausschuß mit sachdienlichen Informationen über Geiselnahme zu versorgen und die Ausarbeitung und Vorlage von Kurzprotokollen der Ausschusssitzungen sicherzustellen;
5. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung seinen Bericht so rechtzeitig vorzulegen, daß eine Behandlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung möglich ist, und sich mit allen Kräften auch um die gleichzeitige Vorlage eines Entwurfs eines Übereinkommens zu bemühen, und ersucht den Generalsekretär, den Bericht an die Mitgliedstaaten zu übermitteln;
6. beschließt die Aufnahme des Punktes »Entwurf eines internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme« in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.